

Wirtschaftsprüfer - Steuerberater  
Dipl.-Kfm. Joachim Conzen  
Saarner Straße 131  
45481 Mülheim an der Ruhr  
Telefon 0208 / 43 764 -0  
Telefax 0208 / 41 11 14

---

## Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

---

Im Oktober 2009

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

welche Leistungen eines Arztes oder Zahnarztes sind umsatzsteuerpflichtig und welche bleiben steuerfrei? Auf Seite 3 finden Sie eine umfassende **Auflistung heilberuflicher Leistungen mit ihrer umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung.**

Häufig übertragen Eltern ihr Vermögen im Rahmen von **Vermögensübergabeverträgen** auf ihre Kinder. Lesen Sie im **Steuertipp**, was Sie dabei beachten müssen, insbesondere wenn Pflegeverpflichtungen als Gegenleistung vereinbart werden.

### Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz

#### Steuerhinterziehung soll durch Sanktionen eingedämmt werden

Mit Zustimmung des Bundesrats hat der Bundestag am 30.07.2009 das Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung beschlossen. Die Gesetzesänderung zielt darauf ab, Bürgern und Unternehmen, die Geschäftsbeziehungen zu sogenannten Steueroasen unterhalten, erhöhte Mitwirkungspflichten aufzuerlegen, wenn diese Staaten keine steuerrelevanten Informationen an die deutschen Finanzbehörden herausgeben. Verstöße werden mit unterschiedlichen Sanktionen bestraft:

1. **Sanktionen allgemeiner Art:** Verfügt ein Steuerbürger über Kontakte zu einem in einer Steueroase gelegenen Finanzinstitut, kann die deutsche Finanzbehörde die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung in Bezug auf Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Anga-

ben verlangen. Eine Falschaussage wird mit einer Geld- oder gar einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren geahndet. Wird die eidesstattliche Versicherung verweigert, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden. Bei Verletzung der erhöhten Mitwirkungspflichten kann das Finanzamt die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Unterlagen anordnen.

2. **Erweiterte Kontrollmöglichkeiten:** Beträgt die Summe der positiven Überschusseinkünfte in einem Kalenderjahr mehr als 500.000 €, ist eine Außenprüfung ohne weitere Begründung möglich. Zudem wurde für die Unterlagen über die zugrundeliegenden Einnahmen und Werbungskosten eine Aufbewahrungspflicht von sechs Jahren eingeführt. Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann mit einem Verzögerungsgeld bestraft werden. Wird den erhöhten Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen, kann die Finanzbehörde ebenfalls

#### In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/> <b>Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz:</b> Steuerhinterziehung soll durch Sanktionen eingedämmt werden.....	1
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Einkommensteuer:</b> Poolvergütung ist kein steuerfreies Trinkgeld .....	2
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Investitionsabzugsbetrag:</b> Wahlrecht ist unbefristet.....	2
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Umsatzsteuer:</b> Steuerbefreiung von Arztleistungen neu geregelt .....	2
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Doppelbesteuerung:</b> Fiskus darf Nachlass zweimal erfassen .....	3
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Verträge mit nahen Angehörigen:</b> Arbeitsverhältnisse mit Angehörigen.....	4
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Steuertipp:</b> Pflegeverpflichtung im Vermögensübergabevertrag regeln.....	4

eine Außenprüfung anordnen. Außer der Bar-mittelkontrolle werden die Zollkontrollen auf Verdachtsmomente von Steuerhinterziehung und Betrug zu Lasten der Sozialleistungs-träger ausgedehnt.

3. **Ausgabenkürzungen:** Der Abzug von Be-triebsausgaben und Werbungskosten von Zah-lungen an Personen/-vereinigungen mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem Staat, der nicht zum Auskunftsaustausch bereit ist, kann von der Erfüllung besonderer Nachweis- und Mit-wirkungspflichten abhängig gemacht werden.
4. **Kapitaleinnahmen:** Die Finanzbehörde kann bevollmächtigt werden, im Namen eines Steu-erbürgers Auskunftsansprüche gegenüber den von der Finanzbehörde benannten Kredit-instituten außergerichtlich und gerichtlich gel-tend zu machen. Die Anwendung der Abgel-tungsteuer bzw. des Teileinkünfteverfahrens kann hiervon abhängig gemacht werden. Et-waige Steuerbefreiungen von Dividenden, die unmittelbar oder mittelbar aus Steueroasen zu-fließen, können an erweiterte Mitwirkungs- und Nachweispflichten gebunden werden. Dies gilt allerdings nicht für Gewinne aus der Veräuße-rung von Kapitalanteilen - auch wenn die hinter der Beteiligung stehende Gesellschaft in einer Steueroase sitzt.

Über die Frage, ob und inwieweit Sie von den ge-setzlichen Änderungen betroffen sind, wird Sie Ihr steuerlicher Berater ausführlich informieren.

#### Einkommensteuer

### **Poolvergütung ist kein steuerfreies Trinkgeld**

Beziehen Sie als angestellter Krankenhausarzt **Vergütungen aus dem Chefarztpool**, dann fra-gen Sie sich sicherlich, wie diese einkommen-steuerlich zu behandeln sind.

Mit diesem Problem hat sich das Finanzgericht Baden-Württemberg kürzlich beschäftigt. Die Richter kamen zu dem Ergebnis, dass trotz feh-lender Vereinbarungen und (arbeitsrechtlicher) Beziehungen zwischen Chefarzt und Oberarzt einkommensteuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt. Die Vergütung sei **kein steuerfreies Trinkgeld**, denn unter Trinkgeld verstehe man eine dem dienstleistenden Arbeitnehmer vom Kunden oder Gast gewährte zusätzliche Vergütung. Zwischen Chefarzt und Oberarzt besteht aber kein Rechtsverhältnis, das durch ein gast- oder kundenähnliches Dienstleistungs- und Hauptver-tragsverhältnis zu charakterisieren wäre und zu dessen Erfüllung sich das Krankenhaus des Ober-

arztes bedient hätte. Zudem hat der Chefarzt nicht freiwillig, sondern aufgrund gesetzlicher Ver-pflichtung gehandelt.

#### Investitionsabzugsbetrag

### **Wahlrecht ist unbefristet**

Erfreulicherweise hat das Finanzgericht Mün-chen (FG) entschieden, dass das **Wahlrecht zur Inanspruchnahme eines Investitionsabzugs-betrags** unbefristet ist und daher - innerhalb des dreijährigen Investitionszeitraums - bis zur Be-standskraft des jeweiligen Steuerbescheids aus-geübt werden kann.

Im Streitfall hatte ein freiberuflich tätiger Rechts-anwalt den Investitionsabzugsbetrag als Be-triebsausgabenabzug zwar nachträglich, aber noch **vor Ablauf der Investitionsfrist von drei Jahren** gegenüber dem Finanzamt geltend ge-macht. Im Hinblick auf den erforderlichen Finan-zierungszusammenhang erfolgte dies grund-sätzlich rechtzeitig für die zu diesem Zeitpunkt noch nicht getätigte, aber noch mögliche Investi-tion. Er hatte seine **Investitionsabsicht** mit einem Schreiben auch **hinreichend konkretisiert** und ergänzend - ebenfalls noch rechtzeitig - die be-reits mit seiner Einkommensteuererklärung abge-gabene Einnahmenüberschussrechnung durch eine berichtigte Fassung ersetzt. Damit hatte er nach Auffassung des FG auch seine Investitionsabsicht fristgerecht, das heißt noch innerhalb des maß-geblichen Investitionszeitraums dokumentiert.

**Hinweis:** Die Finanzverwaltung sieht dies deutlich strenger. Sie verlangt in derartigen Fällen, dass Sie anhand geeigneter Unterlagen oder Erläuterungen (z.B. angeforderte Pros-pekte oder Informationen) glaubhaft machen, dass bereits in dem Wirtschaftsjahr, für das der Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht wird, eine Investitionsabsicht bestanden hat.

Sie sollten daher, wenn Ihr Finanzamt den nach-träglich geltend gemachten Investitionsabzugs-betrag nicht anerkennt, Einspruch einlegen und Ruhen des Verfahrens beantragen, da beim Bundesfinanzhof ein Revisionsverfahren anhängig ist.

#### Umsatzsteuer

### **Steuerbefreiung von Arztleistungen neu geregelt**

Als Arzt oder Zahnarzt erbringen Sie - unab-hängig von der Rechtsform Ihres Unternehmens - in der Regel von der Umsatzsteuer befreite Lei-stungen. Allerdings sind längst nicht alle Ihre

Leistungen automatisch steuerbefreit. Das Bundesministerium der Finanzen hat jüngst im Hinblick auf die ab dem 01.01.2009 geltende **gesetzliche Neuregelung der Steuerbefreiung von Arztleistungen ein umfangreiches Einführungsschreiben** veröffentlicht. Die nachfolgende Liste soll Ihnen einen Überblick über die Anweisungen verschaffen.

1. **Allgemeines** zur Steuerbefreiung: Eine Leistung ist nur dann steuerfrei, wenn es sich dabei um eine heilberufliche Behandlung handelt, bei der ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht. Hierunter fallen Tätigkeiten wie Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen. Unbeachtlich ist, um welche konkrete heilberufliche Leistung es geht (Untersuchung, Attest, Gutachten usw.), für wen diese erbracht wird (Patient, Gericht, Sozialversicherung oder andere) und wer sie erbringt.
2. Keine Heilbehandlungen, sondern **steuerpflichtig** sind insbesondere folgende von Human- oder Zahnmedizinern erbrachte Leistungen:
  - schriftstellerische oder wissenschaftliche Tätigkeiten,
  - Vortrags- und Lehrtätigkeiten,
  - die Lieferung von Hilfsmitteln wie Kontaktlinsen oder Schuheinlagen,
  - die entgeltliche Nutzungsüberlassung medizinischer Großgeräte,
  - die Erstellung von Alkoholgutachten, Zeugnissen oder Gutachten über Sehvermögen, Berufstauglichkeit oder in Versicherungsangelegenheiten, Einstellungsuntersuchungen und andere mehr,
  - kosmetische oder ästhetisch-plastische Leistungen ohne therapeutisches Ziel,
  - Supervisionsleistungen und
  - die Durchführung einer zweiten oder weiteren Leichenschau sowie das Ausstellen der Todesbescheinigung.
3. Unter der **Tätigkeit als Arzt** versteht man die Ausübung der Heilkunde beim Menschen unter der Berufsbezeichnung Arzt oder Ärztin. Dazu gehören unter anderem Maßnahmen zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden sowie zu deren Vorbeugung. Auch Leistungen zum Schwangerschaftsabbruch oder zur Empfängnisverhütung fallen hierunter und sind umsatzsteuerbefreit.
4. Als **zahnärztliche Tätigkeit** sieht man die Ausübung der Zahnheilkunde unter der Berufsbezeichnung Zahnarzt oder Zahnärztin an.

Sie umfasst die Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten. Jedoch unterliegen Leistungen wie die Wieder-/Herstellung von Zahnprothesen und anderen Waren der Zahnprothetik sowie von kieferorthopädischen Apparaten und Vorrichtungen der Umsatzsteuer, auch wenn sie in der Praxis eines Zahnarztes erbracht werden.

5. **Praxis- und Apparategemeinschaften** (sind nicht zu verwechseln mit Gemeinschaftspraxen): Ärztliche Leistungen, die von einer Gemeinschaft an ihre Mitglieder erbracht werden, sind grundsätzlich umsatzsteuerbefreit. Jedoch müssen alle Mitglieder dem Arztberuf nachgehen, muss die Leistung unmittelbar dem heilberuflichen Zweck dienen und darf die Gemeinschaft von ihren Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordern. Leistungen solcher Gemeinschaften sind beispielsweise die Zurverfügungstellung von medizinischen Einrichtungen, Apparaten und Geräten, Laboruntersuchungen sowie sonstige medizinisch-technische Leistungen. Nicht begünstigt sind unter anderem die Rechtsberatung, Buchführung und die Tätigkeit einer ärztlichen Verrechnungsstelle.

Für weitere Auskünfte zu Ihrer speziellen Fallgestaltung steht Ihnen Ihr steuerlicher Berater gerne zur Verfügung.

#### Doppelbesteuerung

#### **Fiskus darf Nachlass zweimal erfassen**

Gehören zu einem Nachlass Wertpapiere, auf die bis zum Todeszeitpunkt des Erblassers noch nicht fällige Zinsansprüche entfallen, so fließen den Erben später steuerpflichtige Kapitaleinkünfte zu, die ab 2009 der Abgeltungsteuer unterliegen. Die latente Einkommensteuerbelastung, die auf diese Zinsansprüche entfällt, muss das Finanzamt nicht als Nachlassverbindlichkeit bei der Berechnung der Erbschaftsteuer abziehen. Dies verstößt nach Auffassung des Finanzgerichts München weder gegen grundlegende Besteuerungsprinzipien noch gegen Verfassungsrecht.

Gehen Wertpapiere oder Sparbücher auf die Nachkommen über, werden diesen sämtliche nach dem Ableben zugeflossenen Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinne zugeordnet. Eine **rechnerische Aufteilung auf die Zeit bis zum und ab dem Erbfall ist nicht möglich**, denn bei der Erbschaftsteuer gilt ein strenges Stichtagsprinzip für die Wertermittlung: **Nach dem Todeszeitpunkt des Erblassers eintretende Ereignisse bleiben unberücksichtigt.**

Insoweit bestehen unterschiedliche Regeln für Einkommen- und Erbschaftsteuer. Beispielsweise muss der Erbe die kompletten Zinsen als Kapitaleinnahmen versteuern, selbst wenn der Tod einen Tag vor dem Zinstermin eintritt. Die aufgelaufenen Zinsen gelten als erbschaftsteuerlicher Erwerb. Bei den Erben mindern diese Kapitalerträge in vollem Umfang das Freistellungsvolumen, selbst wenn es der Verstorbene für das entsprechende Jahr weder in Anspruch genommen noch ausgeschöpft hat.

**Hinweis:** Über das Erbschaftsteuerreformgesetz kommt es bei Erbfällen ab 2009 zu einer Abmilderung. Auf Antrag wird die **tarifliche Einkommensteuer ermäßigt**, soweit sie **auf mit Erbschaftsteuer belastete Einkünfte** entfällt. Dies gilt zum Beispiel, wenn das geerbte private Mietgrundstück veräußert und dabei ein steuerpflichtiger Spekulationsgewinn erzielt wird. Der Zweifacheffekt, dass der Verkehrswert des Grundstücks dann der Erbschaftsteuer unterliegt und der Betrag noch einmal über den Veräußerungserlös erfasst wird, schwächt sich dadurch ab.

#### Verträge mit nahen Angehörigen

##### **Arbeitsverhältnisse mit Angehörigen**

Beschäftigen auch Sie einen Angehörigen in Ihrer Praxis? Dann schaut das Finanzamt bei der Anerkennung des Arbeitsverhältnisses ganz genau hin. Denn wenn es nicht wie unter fremden Dritten üblich vereinbart ist, wird Ihnen der daraus resultierende Betriebsausgabenabzug verwehrt. Lediglich Ihr Vertragspartner hat dann keine Einkünfte zu versteuern.

Das sächsische Finanzgericht hat sich mit der Frage der **Anerkennung des Angehörigenarbeitsverhältnisses** zwischen einer Ärztin und ihrem Sohn beschäftigt. Letzterer wohnte unmittelbar neben der Praxis und erbrachte dort Hausmeisterdienste in Teilzeit. Die Richter erkannten das Arbeitsverhältnis an. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass das Vertragsverhältnis **nach Inhalt und tatsächlicher Durchführung dem entspricht, was unter fremden Dritten üblich ist**. Es lag ein Arbeitsvertrag vor und die tatsächliche Durchführung des Arbeitsverhältnisses gegen Entgeltzahlung war erfolgt.

**Hinweis:** Bitte achten Sie darauf, einen **schriftlichen Vertrag** mit dem Angehörigen zu schließen, in dem **Arbeitszeit, -beginn und -ende, die Art der Tätigkeit** sowie eine **angemessene Vergütung** vereinbart sind. Zudem sollten **Zahlungen** nicht bar, sondern auf

**ein Konto** des Verwandten ausgezahlt werden. Eine rückwirkende Vertragsvereinbarung ist schädlich.

#### Steuertipp

##### **Pflegeverpflichtung im Vermögensübergabevertrag regeln**

Eltern übertragen ihr Vermögen vielfach schon durch vorweggenommene Erbfolge auf ihre Kinder. Statt eines Entgelts werden häufig **Versorgungsleistungen** vereinbart, die sich einerseits an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sprich an den Erträgen des übertragenen Vermögens orientieren, andererseits am Versorgungsbedürfnis der Eltern.

Kann das **Kind** die vereinbarten Versorgungsleistungen aus den Erträgen des Vermögens finanzieren, sind die Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen insbesondere hinsichtlich der Art des übertragenen Vermögens als **Sonderausgaben** abziehbar. Bei den **Eltern** liegen in gleicher Höhe steuerpflichtige **sonstige Einkünfte** vor.

Dafür sind jedoch häufig **konkrete Vereinbarungen im Vermögensübergabevertrag** erforderlich, z.B. auch für die Übernahme einer Pflegeverpflichtung. Enthält der Vertrag lediglich einen Passus wie „Hege und Pflege“, so stellt dies nur eine Umschreibung von Dienstleistungen dar, die grundsätzlich - mangels unmittelbarer Aufwendungen - keine steuerlich abziehbaren dauernden Lasten sind. Vertraglich vereinbarte persönliche Arbeitsleistungen können daher nicht als dauernde Lasten berücksichtigt werden.

Eine **bei der Vermögensübergabe übernommene Pflegeverpflichtung** kann aber als Sonderausgabe berücksichtigt werden, **wenn bei ihrer Erfüllung Aufwendungen entstehen**. Dies ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Verpflichtete die Pflege durch Dritte verrichten lässt und hierfür Aufwendungen trägt.

**Hinweis:** Abziehbare Aufwendungen liegen ebenfalls nicht vor, wenn der Vermögensübernehmer die Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim trägt, der Übergabevertrag aber nur die Pflege im häuslichen Bereich vorsieht. Es sollten deshalb bereits im Vermögensübergabevertrag diesbezüglich klare Vereinbarungen getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen